

Friedhofszweck des Totengedenkens zu beeinträchtigen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urt. v. 28.06.2016 - 1 S 1327/15 - juris Rn. 52; OVG NRW, Beschl. v. 28.01.2003 - 19 A 4302/01 - juris Rn. 14; HessVGH, Urt. v. 22.11.1988 - 11 UE 218/84 - juris Rn. 24; BayVGH, Urt. v. 30.07.1990 - 7 B 90.136 - NVwZ-RR 1991, 250 und Urt. v. 18.05.1960 - Nr. 127 IV 56 - VerwRspr 1960, 951; VG Hannover, Urt. v. 21.09.2018 - 1 A 12180/17 - juris Rn. 15; Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungs-rechts, 13. Aufl. 2019, 13. Kap. Rn. 40).

Für die Entscheidung über das zur Erhaltung der Würdige Notwendige und Zulässige wird im Allgemeinen auf das Empfinden des sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen, also des für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, abgestellt (vgl. Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 13. Aufl. 2019, 13. Kap. Rn. 43 m.w.N.). Da die Vorschrift letztlich dem Ausgleich zwischen den Grundrechtspositionen der Nutzungsberechtigten und der sonstigen Friedhofsbesucher sowie dem Anstaltszweck dient, sind insoweit auch die sozialen und kulturellen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen. Maßgeblich ist somit das aus der gedachten Mehrheit der Nutzungsberechtigten und sonstigen Besucher des Friedhofs abgeleitete „Durchschnittsempfinden“ eines für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, also eines fiktiven typischen Durchschnittsbesuchers, der normal informiert, aufmerksam und verständig ist (vgl. VG Hannover, Urt. v. 21.09.2018 - 1 A 12180/17 - juris Rn. 15).

(2) Gemessen an diesen Maßstäben ist die Beklagte zu Recht davon ausgegangen, dass die Grabmalgestaltung der Kläger geeignet ist, den allgemeinen Friedhofszweck des Totengedenkens zu beeinträchtigen und deshalb mit der Würde des Friedhofs nicht vereinbar ist. Denn nach dem Eindruck, den die Kammer im Rahmen des Augenscheins von dem Friedhof der Beklagten und dem dort errichteten Grabmal gewinnen konnte, hebt sich dieses durch die auffallende und leuchtende Farbgebung und die annähernd lebensgroße Abbildung des Verstorbenen deutlich von den umliegenden Grabmalen ab und zieht die Aufmerksamkeit der Friedhofsbesucher derart auf sich, dass sie sich der Wirkung kaum entziehen können.

(a) Auf dem Friedhof der Beklagten befinden sich überwiegend noch herkömmliche Grabsteine, aber auch solche mit gestalterischen Besonderheiten. Dies ist nach den